

Ferner macht es einen Unterschied, ob zwischen dem Absender der unbestellten Waren und dem Empfänger derselben schon Beziehungen bestanden oder nicht. Hat nämlich z. B. ein Buchhändler schon öfters dem Empfänger Bücher zur Ansicht gesandt, und hat dieser dem Buchhändler jedesmal die nicht behaltenen Sachen zurückgeschickt, so muß man in diesem Verhalten ein stillschweigendes Abkommen finden, daß der Empfänger auch in Zukunft die nicht gefallenden Sachen zurücksendet. In diesem Falle bringt der Empfänger dann durch sein Behalten der Sache und sein Schweigen zum Ausdruck, daß er das Nichtzurückgeschickte kaufen und bezahlen wolle.

Endlich können auch andere besondere Umstände des Falles nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Verpflichtung des Empfängers begründen, sich ausdrücklich zu erklären, wenn er das ihm ohne Bestellung Zugesandte nicht kaufen will, so daß sein Schweigen als Annahme der Kaufofferte gelten muß. Ein Beispiel dieser Art ist, daß der Empfänger wirklich Waren bestellt hat, aber mehr zugesandt erhält, als er bestellt hat. Wenn jedoch in diesem Falle die zugesandte von der bestellten Menge offensichtlich so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte (vergl. § 378 Handelsgesetzbuch), dann kann das Schweigen des Empfängers hinwiederum nicht als Genehmigung der Zusendung gelten. Ein weiteres Beispiel aber für den Fall, daß Schweigen des Empfängers als Genehmigung gilt, liegt dann vor, wenn der Empfänger wußte, daß der Absender irrtümlicherweise angenommen hat, es liege eine Bestellung vor.

Das sind aber alles Ausnahmen. Die Regel ist, daß der Empfänger einer unbestellten Ware nicht verpflichtet ist, dem Absender auch noch ausdrücklich mitzuteilen, daß er die Sendung nicht kaufen wolle. Auch ein zu diesem Zwecke etwa vom Absender beigefügtes Freicouvert zwingt den Empfänger nicht zur Antwort. Noch weniger ist er verpflichtet, die Sendung, wenn auch unfrankiert, zurückzuschicken. Die übliche Drohung des Absenders: »Senden Sie die Waren nicht innerhalb einer Woche zurück, so werde ich annehmen, daß Sie dieselben behalten wollen« u. s. w., ist rechtlich ohne Bedeutung.

Kann der Empfänger nun die Waren einfach auf die Straße werfen? Es giebt Juristen, die diese Frage bejahen. Doch scheint mir diese Ansicht zu weit zu gehen. Es liegt vielmehr in der Zusendung unbestellter Waren neben dem Kaufantrage zugleich noch der Antrag, der Empfänger möge sie im Ablehnungsfalle, wenn er sie nicht zurückschicke, doch wenigstens bis zur Wiederabholung aufbewahren, und dadurch, daß der Empfänger dem Post- oder sonstigen Boten gegenüber die Annahme der Waren nicht verweigert hat, kommt meines Erachtens der Verwahrungsvertrag zu stande, kraft dessen der Empfänger nach § 690 B. G.-B. verpflichtet ist, diejenige Sorgfalt auf die zugesandten Sachen zu verwenden, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anwendet. Natürlich kann niemand vom Empfänger verlangen, daß er bei dieser Verwahrung seine eigenen Sachen irgendwie zurücksetze und beeinträchtige. Der Empfänger kann auch dadurch, daß er den Absender auffordert, die Waren sofort wieder abzuholen, seine Verpflichtung auf die bloße Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit noch herabmindern.

Wird die Zusendung unbestellter Waren zur Zudringlichkeit, so empfiehlt sich vielleicht für zu Späßen geneigte Gemüter die Methode jenes Oberlehrers, der sich bei einem Cigarrenhändler, der ihm 5 Kisten seiner »ausgezeichnetsten« Cigarren à 6 M auf den Hals schickte, damit revanchierte, daß er ihm 10 Exemplare seiner ebenso ausgezeichnetsten philologischen Doktor-Dissertation à 3 M zusandte. — Verstiegt sich der Geschäftsmann sogar zur Anstrengung einer

Klage auf Zurücksendung der Waren oder Zahlung des Preises, die natürlich nur in den oben erwähnten Ausnahmefällen begründet ist, so ist die passende Antwort hierauf die Erhebung einer auf sofortige Abholung der Waren gerichteten Widerklage. Der Absender wird sich dann schon beeilen, selbst sie wiederzuholen.

Kleine Mitteilungen.

Verbotene Anzeigen. — In Preußen war bisher nur die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und einer bestimmten Gattung anderer Arzneimittel durch Polizeiverordnungen untersagt. Durch einen neuerlichen Erlaß des preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Regierungspräsidenten angewiesen worden, dieses polizeiliche Verbot erheblich zu erweitern. Es soll ausgedehnt werden:

1. auf alle öffentlichen Ankündigungen nicht approbierter Personen, die die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten,
2. auf alle Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel, die zur Verhütung, Binderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn
 - a) diesen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn
 - b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind Gesundheitschädigungen hervorzurufen.

Die »Tägliche Rundschau« bemerkt hierzu: »Hier wird plötzlich an die Stelle des beschränkten Begriffes »Geheimmittel« der viel umfassendere des Mittels schlechthin gesetzt. Alle bekannten Mittel, alle für den freien Verkehr erlaubten Mittel, alle Vorbeugungs- und Verhütungsmittel, alle Mittel für Tiere, die bisher öffentlich angekündigt werden durften, sind in Zukunft von dem Ankündigungsverbot betroffen, sofern nach polizeilicher Ansicht auf die Art ihrer Ankündigung die dehnbaren Bestimmungen zutreffen, die die Verordnungen enthalten sollen. Wenn also Verleger und Redakteure der Tagespresse künftighin nicht fortwährend mit dem Strafrichter zu thun haben, nicht fortdauernd Prozesse und Strafen über sich ergehen lassen wollen, dann können sie keinerlei Anzeigen, die irgendwie mit Krankheiten und deren Heilung und Verhütung zusammenhängen, mehr aufnehmen. Die tatsächliche Wirkung der neuen Polizeiverordnungen wird ein allgemeines Ankündigungsverbot für diese ganze Inseratenkategorie sein.« Zum Schluß wird verlangt, daß eine reichsgesetzliche Regelung dieser Angelegenheit in Angriff genommen werden möchte.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

The Library Journal. Official Organ of the American Library Association, chiefly devoted to Library Economy and Bibliography. (New York: Publication Office, 298 Broadway). Vol. 27. No. 7. Boston and Magnolia Conference. July, 1902.

Contents:

- Address of the President. John S. Billings.
 Organization and administration of university libraries. Anderson H. Hopkins.
 Incidents in the history of the Boston Public Library. James L. Whitney.
 The catalogue of the Public Library of the City of Boston. E. B. Hunt.
 Pains and penalties in library work. Arthur E. Bostwick.
 The gift extremely rare. Isabel Ely Lord.
 Branch libraries:
 I. Planning and equipment. Edwin H. Anderson.
 II. Functions and resources. Langdon L. Ward.
 III. Administration. Frank P. Hill.
 The division of a library into books in use, and books not in use, with different storage methods for the two classes of books. Charles William Eliot.
 The selection of technical and scientific books. Charles F. Burgess.
 Plan for the organization of an institute of bibliographical research. Aksel G. S. Josephson.
 The work of the Division of Bibliography, Library of Congress. W. D. Johnston.
 The card distribution work of the Library of Congress. C. H. Hastings.
 Home libraries and reading clubs. Gertrude Sackett.